

Nutzungsordnung für die Fahrradabstellanlage am S-Bahnhof Neuenhagen bei Berlin

Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung des nicht verschleißbaren Teils der Fahrradabstellanlage am S-Bahnhof Neuenhagen bei Berlin. Mit dem Betreten und der Nutzung der Anlage erkennen Nutzerinnen und Nutzer die folgenden Regelungen verbindlich an.

1. Zweck der Abstellanlage – Unentgeltlichkeit

- 1.1 Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin betreibt die Fahrradabstellanlage als freiwillige öffentliche Einrichtung im Interesse der nachhaltigen Mobilität. Mit ihrem Angebot soll der Radverkehr gezielt gefördert und zugleich eine komfortable Verknüpfung zwischen dem Fahrrad und dem öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Auf diese Weise leistet die Anlage einen Beitrag zu umweltfreundlicher Fortbewegung, zur Entlastung des Straßenverkehrs und zur Stärkung eines modernen Mobilitätskonzepts in der Gemeinde.
- 1.2 Die Nutzung der Anlage ist ausschließlich zum Abstellen verkehrstüchtiger Fahrräder – einschließlich E-Bikes, Lastenräder und Pedelecs – in den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- 1.3 Die Nutzung des nicht verschleißbaren Teils ist unentgeltlich. Die Sicherung des abgestellten Fahrrads obliegt allein dem Nutzer der Anlage und wird von der Gemeinde nicht geschuldet.

2. Nutzungsbedingungen und Räumung bei vertragswidrigem Gebrauch der Anlage

- 2.1 Die Abstellzeit ist auf eine Höchstdauer von zwei Wochen begrenzt. Die Nutzungsdauer fängt jeweils von neuem an zu laufen, sobald das Fahrrad bewegt wurde.
- 2.2 Mutwillige Beschädigungen der Anlage oder Verunreinigungen werden zur Anzeige gebracht. Die Gemeinde behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 2.3 Die Gemeinde ist berechtigt andere Sachen als Fahrräder im unter Ziff. 1.2 beschriebenen Sinne oder Fahrräder, welche über die in Ziff. 2.1 vorgesehene Höchstdauer abgestellt werden, zu entfernen beziehungsweise entfernen zu lassen. Der Verbleib der entfernten Fahrräder und sonstigen Sachen kann bei der Gemeinde unter der 03342 245654 erfragt werden.
- 2.4 Eine Verwertung oder Hinterlegung erfolgt spätestens nach sechs Monaten. Die Gemeinde ist auch zur Entsorgung berechtigt, sofern eine Verwertung unwirtschaftlich ist. Eine Verwertung erfolgt durch Versteigerung. Der Erlös wird an den Eigentümer der verwerteten Sache ausgekehrt, soweit er die angefallenen Kosten der Verwahrung und Verwertung übersteigt.

Stand: November 2025